

RICHTLINIEN

der Universitätsstadt Marburg zur Gewährung von Zuschüssen für den Mehraufwand durch die Anforderungen der Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am _____ 2013 nachstehende Richtlinie beschlossen, die bei der Beurteilung von Anträgen und Bewilligung von Zuschüssen zugrunde zu legen sind:

§ 1

Allgemeines

1. Die Erhaltung und Gestaltung sowie die Wiedergewinnung eines städtebaulich und architektonisch qualitätvollen Stadtbildes soll durch die finanzielle Förderung der Hauseigentümer/innen mit Zuschüssen unterstützt werden.
2. Die Gewährung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien in Verbindung mit den Bestimmungen des § 11 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG). Die Notwendigkeit der Bezuschussung von denkmalgerechten Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern sowie Gebäuden und baulichen Anlagen in einer Gesamtanlage und sonstigen stadtbildprägenden Gebäuden ergibt sich aus den Bestimmungen des HDSchG,“ sowie den daraus resultierenden höheren Investitionen. Maßgebend hierfür ist, dass nach dem HDSchG die Eigentümer/innen von Kulturdenkmälern verpflichtet sind, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 11 Abs. 1 HDSchG).

Bauliche Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind nach § 16 Abs. 1 und 2 HDSchG genehmigungspflichtig. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung enthält Auflagen hinsichtlich der Ausführung, die neben dem normalen Erhaltungsaufwand höhere Kosten gegenüber einem nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude verursachen können. Diese höheren Aufwendungen sind in der Regel nur durch die Gewährung von Zuschüssen möglich.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die finanzielle Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) bleibt davon unberührt.

Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch eine finanzielle Bezuschussung zu den Kosten der notwendigen Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, zu denen der/die Eigentümer/innen von Kulturdenkmälern verpflichtet ist, bei (§ 11 Abs. 2 HDSchG).

3. Neben den Eigentümern/innen wird durch die Bezuschussung auch das heimische Handwerk, insbesondere im Baugewerbe, unterstützt.
4. Förderfähig sind nur einheimische bzw. FSC-zertifizierte Hölzer.

§ 2

Geltungsbereich und förderungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden können Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen:
 - die nach der Denkmaltopografie ein Kulturdenkmal (KD) oder Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (GA) sind oder in deren Umgebung liegen.
 - die städtebaulich und architektonisch nicht herausragen, sowie an Neubauten in denkmalgeschützten Bereichen, wenn diese Bestandteil eines städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ensembles sind und mit der Maßnahme eine Aufwertung des Stadtbildes verbunden ist.

Im Einzelnen:

- die Freilegung sowie die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Fachwerkfassaden
 - die fachgerechte Instandsetzung von Sandstein- und Ziegelsteinfassaden
 - die fachgerechte Restaurierung sowie die stilgerechte Erneuerung und Rekonstruktion von baukünstlerisch gestalteten Putzfassaden (plastische Gliederung, Stuck u. a.)
 - die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen
 - die fachgerechte Restaurierung, Instandsetzung oder die stilgerechte Erneuerung und Rekonstruktion von historischen Haustüren, Ladenfassaden und Fenstern
 - die Instandsetzung, Restaurierung sowie stilgerechte Erneuerung und Restaurierung von bedeutsamen Gebäudeteilen, baukünstlerischen Details sowie Inneneinrichtungen
 - die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Einfriedungen, Mauern und Treppenanlagen
 - die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von historischen Hofpflasterungen und Neuanlage von befestigten Hof- und Freiflächen sowie Pkw-Stellplätzen mit historischem Baumaterial
 - Maßnahmen an sonstigen Gebäudeteilen mit denkmalwertem Charakter, die das bauhistorische Bild der baulichen Anlage prägen
2. Voraussetzung der Förderung ist, dass die geplante Maßnahme denkmalschutzrechtlich genehmigt wurde.

§ 3

Nichtförderungsfähige Maßnahmen

1. Die Förderung ist ausgeschlossen bei Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, wenn eine Förderung nach dem BauGB §§ 136, 146 ff erforderlich und finanziert wird und, wenn sie im Rahmen der Dorferneuerung gefördert werden.

§ 4

Antragstellung und Bezuschussung

1. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 1.

2. Der Antrag auf Förderung ist an den Fachdienst Stadtplanung/Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) zu richten. Hier erfolgt die Beratung der Antragsteller sowohl in Bezug auf eine mögliche Bezuschussung als auch in Hinblick auf eine denkmal- und fachgerechte Ausführung der beantragten Maßnahmen.
3. Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Beginn der geplanten Arbeiten zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:
 - Kostangebote von 3 verschiedenen Fachunternehmen (mit möglichst gleichlautender Leistungsbeschreibung und übereinstimmender Massenangabe). In begründbaren Ausnahmen sind in Abstimmung mit der UDSchB weniger Angebote möglich, z. B. wenn es sich um eine individuelle baukünstlerische Arbeit oder Restaurierung handelt.
 - Fotos von der gesamten baulichen Anlage (Wohnhaus, Scheune etc.)
 - Fotos des Gebäudeteils, das fachgerecht instandgesetzt, restauriert bzw. erneuert werden soll (z. B. Dach, Fassade, Haustüre, Fenster, Stuckdecken, Treppenanlage, Zimmertüren, Wand- und Deckenvertäfelung, Wand- und Deckenmalereien und andere).
4. Über die Bewilligung des Zuschusses wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.
5. Die Förderungsmittel werden als verlorene Zuschüsse zu den förderfähigen Kosten gewährt (siehe § 2 in Verbindung mit § 5).
6. Über die Bewilligung und Angabe der Höhe des Zuschusses erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg. Der Bewilligungsbescheid gilt für die Dauer von 10 Monaten. Die Geltungsdauer kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
7. Der Zuschuss wird nach Prüfung der denkmal- und fachgerechten Ausführung und Prüfung der bezahlten Schlussrechnung und nach den Kriterien des Bewilligungsbescheides ausbezahlt. Der Antragsteller muss die Besichtigung des Objektes zulassen.
8. Eigenleistungen können auf Grundlage von qualifizierten Kostangeboten, die neben den Materialkosten die Stundenanzahl für die Arbeitsleistung enthalten müssen, bezuschusst werden (siehe § 5 Höhe der Zuschüsse).

§ 5

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den förderfähigen Kosten. Herangezogen werden nur die „reinen Kosten“ der Maßnahme ohne Berücksichtigung der Aufwendungen beispielsweise für Gerüst, Baustelleneinrichtung, Entsorgung von Abbruchmaterial etc., also die Kosten, die den tatsächlichen Mehraufwand gemäß § 2 widerspiegeln.

1. FACHWERKFASSADEN

- FREILEGUNG VON SICHTFACHWERK:
20 % der reinen Kosten, max. 3.000,00 €
- INSTANDSETZUNG UND ERNEUERUNG VON FACHWERK:
25 % der reinen Kosten, max. 12.500,00 €

- WIEDERVERPUTZEN VON KONSTRUKTIVEM FACHWERK:
20 % der reinen Kosten, max. 3.000,00 €

2. BAUKÜNSTLERISCH GESTALTETE PUTZFASSADEN

mit Ornamentik und Stuck etc.:

- ANSTRICH:
20 % der reinen Kosten, max. 4.000,00 €
- BEI BESONDEREN ANFORDERUNGEN AN DIE FASSADENGESTALTUNG UND REKONSTRUKTION:
25 % der reinen Kosten, max. 5.000,00 €

3. SANDSTEIN- UND ZIEGELSTEINFASSADEN

- INSTANDSETZUNG UND ERNEUERUNG VON SANDSTEIN- UND ZIEGELSTEINFASSADEN:
20 % der reinen Kosten, max. 10.000,00 €
- BEI BESONDEREN ANFORDERUNGEN AN DIE RESTAURIERUNG UND REKONSTRUKTION VON BAUKÜNSTLERISCHEN DETAILS:
25 % der reinen Kosten, max. 15.000,00 €

4. VERKLEIDUNG VON FASSADEN

- MIT NATURSCHIEFER IN DEUTSCHER SCHUPPENDECKUNG:
20 % der reinen Kosten, max. 5.000,00 €
- BEI BESONDEREN ANFORDERUNGEN AN EINE NATURSCHIEFERVERKLEIDUNG, Z. B. DEKORATIVE MUSTERVERLEGUNG MIT RAUTENSCHIEFERSTEINEN:
25 % der reinen Kosten, max. 6.250,00 €
- BEI HOLZVERKLEIDUNG (Z. B. BODENDECKELSCHALUNG BZW. DECKLEISTENSCHALUNG)
20 % der reinen Kosten, max. 4.000,00 €

5. DÄCHER

- EINDECKUNG VON DÄCHERN:
25 % der Kosten der Eindeckung mit Naturschiefer in Altdeutscher Deckung, 12.500,00 €
20 % der Kosten für die Eindeckung mit Naturschiefer in Deutscher Schuppendeckung,
max. 10.000,00 €
15 % der Kosten für die Eindeckung mit Naturschiefer in Deutscher Schablonendeckung,
max. 7.500,00 €
25 % der Kosten der Eindeckung mit Biberschwanztongiebeln, max. 7.500,00 €
10 % der Kosten für die Eindeckung mit Doppelmuldenfalztongiebeln, max. 4.500,00 €

6. FENSTER

- INSTANDSETZUNG UND RESTAURIERUNG:
40 % der reinen Kosten der Restaurierung und, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Aus- und Einbaukosten

- BEI BESONDERERN HANDWERKLICHEN ANFORDERUNGEN AN DIE ERNEUERUNG IN HOLZ (AUSFÜHRUNG MIT GLASTEILENDEN SPROSSEN ODER RUND- ODER SEGMENTBOGEN ETC.)
25 % der reinen Kosten, max. 10.000,00 €
- BEI ERNEUERUNG MIT WIENER SPROSSEN ODER MEHRFLÜGELIGKEIT IN HOLZ:
20 % der reinen Kosten, max. 8.000,00 €

7. HAUSTÜREN

- INSTANDSETZUNG UND RESTAURIERUNG:
40 % der reinen Kosten
- REKONSTRUKTION (NACHBAU ENTSPRECHEND DEM HISTORISCHEN ORIGINAL):
30 % der reinen Kosten, max. 3.000,00 €

ERNEUERUNG IN HOLZ:
20 % der reinen Kosten, max. 2.000,00 €

8. LADENFASSADEN

- INSTANDSETZUNG UND RESTAURIERUNG:
40 % der reinen Kosten
- REKONSTRUKTION (NACHBAU ENTSPRECHEND DEM HISTORISCHEN ORIGINAL):
30 % der reinen Kosten, max. 5.000,00 €
- ERNEUERUNG IN HOLZ:
20 % der reinen Kosten, max. 3.500,00 €

9. SANDSTEINSTÜTZMAUERN, ZAUNANLAGEN UND HOPFPLASTERUNGEN

- INSTANDSETZUNG UND RESTAURIERUNG UND BEI BESONDERER ANFORDERUNG AN DIE BAUKÜNSTLERISCHE GESTALTUNG:
25 % der reinen Kosten, max. 12.500,00 €
- ERNEUERUNG:
20 % der reinen Kosten, max. 10.000,00 €

10. AUßENTREPPENANLAGEN

- INSTANDSETZUNG UND RESTAURIERUNG UND BEI BESONDERER ANFORDERUNG AN DIE BAUKÜNSTLERISCHE GESTALTUNG:
25 % der reinen Kosten, max. 12.500,00 €
- ERNEUERUNG:
20 % der reinen Kosten, max. 10.000,00 €

11. HISTORISCHE INNENAUSBAUTEN (TREPPEN, TÜREN, BODENBELÄGE, LAMBRIEN, STUCKDECKEN ETC.

- ERHALTUNG UND RESTAURIERUNG :
40 % der reinen Kosten, max. 10.000,00 €

- BEI BESONDERER ANFORDERUNG AN DIE BAUKÜNSTLERISCHE GESTALTUNG:
25 % der reinen Kosten, max. 12.500,00 €

12. EIGENLEISTUNG

- EIGENLEISTUNG:
Wird bei den förderungsfähigen Kosten mit 8,00 €/Stunde anerkannt. Hierfür sind mindestens zwei Kostenangebote von Fachfirmen aufgegliedert nach Material- und Lohnanteil vorzulegen.

13. SONSTIGES

- Im Einzelfall kann bei einzelnen denkmalschutzrechtlich besonderen und wichtigen Bauteilen die Beihilfe erhöht werden.
- Entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung können einzelne Objekte je nach Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel mit bis zu 50.000,00 € gefördert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bezuschussungsrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Universitätsstadt Marburg zur Gewährung von Zuschüssen für historische Objekte und andere vom 19. Juni 1991 außer Kraft.

Marburg, den 2013

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

Egon Vaupel
Oberbürgermeister